

Sitzung des Sozialausschusses am 22.11.2018

Anfrage der der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Pflegeplatzbedarf“

1) Wie wird der Bedarf an Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen ermittelt? Welche Kriterien werden bei der Berechnung beachtet?

Diese Thematik wurde schon im letzten Sozialausschuss am 13.09.2018 aufgrund einer Anfrage der SPD-Fraktion behandelt.

Für die Berechnung bzw. Einschätzung des Bedarfs im Pflegebereich, und somit auch für die Kurzzeit- und Tagespflege, gibt es durch das Land keinerlei Vorgaben. Dies erfolgte auch nicht im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) in 2015. Hierzu gab es bereits seinerzeit erhebliche Kritik der Kommunen beim damaligen zuständigen Ministerium. Dem Ausschuss ist darüber auch in seiner Sitzung am 24.08.2015 berichtet worden (Vorlage Nr. 50/028/2015). Daher gibt es auch bis heute kein einheitliches Vorgehen bei den Kommunen bzw. auch keine gesicherte und einvernehmliche Datengrundlage.

Der Kreis ermittelt den Bedarf für Tagespflegeplätze daher zunächst weiterhin mit der Orientierungsmarge zwischen 0,25 % und 0,3 % der 65-jährigen und älter, die angelehnt an den 2. Landesaltenplan und somit relativ alt ist.

Eine rechnerische Ermittlung des Bedarfs in der Kurzzeitpflege ist deutlich schwieriger, da die Bedarfslage hierbei mitunter saisonal bedingt ist. Zudem sind die meisten Kurzzeitpflegeplätze eingestreut und stehen somit nicht ausschließlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. Außerdem ist die Verweildauer unterschiedlich lang. Daher stehen hierfür auch seitens des 2. Landesaltenplanes kaum verlässliche Orientierungsmargen zur Verfügung.

Da diese Margen relativ alt sind, werden die Berechnungen durch die ergänzende intensive Befragung und den Austausch mit den Städten qualitativ überprüft. Durch diese Einbeziehung der Erfahrungen und Erkenntnisse insbesondere der Pflege- und Wohnberatungen vor Ort kommt den Städten eine zunehmend wichtige Bedeutung zu. Außerdem gibt das APG NRW vor, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit in den Planungsprozess einzubinden.

Dieser regelmäßige Austausch mit den Städten findet, neben den seit 2017 jährlichen intensiven und ausführlichen Fachgesprächen, auch in den regelmäßigen Sitzungen der Sozialdezernentenkonferenz, der Sozialamtsleitertagung und den Treffen der Pflege- und Wohnberatungen statt.

Es herrscht seit längerem Einigkeit darüber, dass den Herausforderungen in der Pflege nur gemeinsam begegnet werden kann. (Siehe Vorlage 50/012/2018)

2) Welcher Bedarf ergäbe sich, wenn die Altersgrenze der Berechnungsgrundlage für die benötigten Plätze gesenkt würde, beispielsweise von 80 auf 70 Jahre?

Die Berechnung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen orientiert sich landesweit an der Altersgruppe 80 Jahre und älter.

Gemäß der Orientierungsmarge des 2. Landesaltenplanes NRW ist der Bedarf für vollstationäre Pflegeplätze lange Zeit mit der Quote „20% der 80-jährigen und älter“ berechnet worden. In 2012 wurde diese Quote im Kreis Mettmann im Einvernehmen mit allen zehn kreisangehörigen Städten (im Rahmen der Sozialdezernentenkonferenz und der Sozialamtsleiter-tagung) dahingehend angepasst, indem die Zahl der stationär Gepflegten eines Jahres (laut Pflegestatistik) in Relation zur Altersgruppe 80 Jahre und älter im selben Jahr gesetzt wurde. Dies wurde für die Jahre der letzten drei Pflegestatistiken jeweils errechnet. Der Mittelwert dieser drei Quoten, der seinerzeit bei 17,5% lag, wurde auf 18% aufgerundet, die fortan zur Berechnung des stationären Pflegebedarfs verwendet wurden. Grundsätzlich wurde vereinbart, bei den Berechnungen künftig stets von einer Marge des auf der Grundlage der jeweils letzten drei Pflegestatistiken berechneten Mittelwertes auszugehen. Die Erläuterungen zu dieser grundsätzlichen Änderung zur Berechnung des stationären Pflegebedarfs wurden dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 10.09.2012 vorgestellt (Vorlage Nr. 50/24/2012). Der errechnete Mittelwert (wie oben dargestellt) der letzten drei Pflegestatistiken von 2011, 2013 und 2015 ergibt eine Quote von 16,9%, aufgerundet also 17%. Damit wird aktuell der stationäre Pflegebedarf berechnet mit der Marge „17% der Altersgruppe 80 Jahre und älter“. Bei einer Absenkung der Altersgrenze auf 70 Jahre würde sich der rechnerische Bedarf an vollstationären Plätzen entsprechend vergrößern.

3) Ist es möglich, eine Aufstellung über die Menge der Anfragen über die Menge der Anfragen und Zurückweisungen zu geben?

Eine Aufstellung gibt es nicht, da jeweils die Einrichtung selber von den Hilfesuchenden angesprochen wird. Oft werden auch mehrere Einrichtungen parallel angesprochen und eine Vormerkung auf der Warteliste erfolgt, um für eine in Zukunft anstehende Aufnahme vorge-merkt zu sein. Im Umkehrschluss gibt es häufig keine Rückmeldung an die angefragten Ein-richtungen, wenn eine Heimaufnahme erfolgte.

4) Gab es im Kreis Mettmann auch eine Bedarfsermittlung für sogenannte Nachtpfle-geplätze?

Ja, auch für Nachtpflege wurde der Bedarf ermittelt. Dieser lag bei sehr vereinzelt Anfragen. Gemeinsam mit dem AWO Seniorenzentrum Haus Meyberg in Velbert hat der Kreis Mettmann sogar den Versuch einer Nachtpflege gestartet. Die Nachtpflege war als Projekt zunächst für etwa ein Jahr angelegt. Obwohl das Angebot einer Nachtpflege zur Schließung

einer Versorgungslücke zwischen vollstationärer Pflege und Tagespflege bei Fachleuten auf positive Resonanz stieß, wurde es nicht genutzt. Beginnend zum 01.06.2014 wurde das Projekt zum 30.06.2015 beendet.

Trotz intensiver Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Presseartikel WAZ, AWO-Homepage, Heimzeitung, Vorstellung auf der Seniorenmesse und in der Stadtteilkonferenz sowie einer Power-Point-Präsentation zum Treffen der Pflegewohnraumberatungen im Kreis) wurde keine einzige Nachtpflege im Haus durchgeführt.

Es gab insgesamt 8 Nachfragen von denen sich 6 auf Inhalte beschränkten.

Zwei konkrete Nachfragen konnten nicht erfüllt werden, da zu diesen Zeitpunkten kein Platz zur Verfügung stand.

Außerdem war festzustellen, dass die Besuchenden der Nachtpflege auch ein Abendessen und ein Frühstück einnehmen wollten und damit dann eher wieder eine stationäre Betreuung vorlag.

Eine Neuauflage an anderer Stelle und mit etwas anderen Voraussetzungen ist vorstellbar, sobald sich ein Träger gefunden hat.

5) Welche Strategie verfolgt der Kreis Mettmann bezüglich der Pflege?

Unter dem Aspekt der Engpässe in der Tages- und Kurzzeitpflege sind z. Z. 2 Anbieter an der Errichtung einer solitären Kurzzeitpflege interessiert – einmal in einem Bestandsbau, einmal als Neubau - und bei den Tagespflegen gibt es ebenfalls diverse Interessenten und Objekte. Für 3-4 Tagespflegen wurde in einem Abstimmungsbescheid festgehalten, dass so gebaut werden kann, oder sie stehen kurz vor einem solchen.

Der Kreis Mettmann verfolgt insbesondere auch über sein Programm ALTERnativen 60plus das Ziel, gemeinsam mit den Kommunen Lücken in der pflegerischen Versorgung zu erkennen und diese möglichst zu schließen. An dieser Stelle wird auf die Handlungsfelder des Programms ALTERnativen 60plus verwiesen, die in diversen Vorlagen vorgestellt wurden (zuletzt Vorlage 50/003/17).